

Satzung des Vereins

„Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.“

Verein zur Förderung und Vermittlung der Geschichte der arbeitenden Bevölkerung im ehemaligen Land Braunschweig

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet auf der Grundlage einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung.

Er ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, weiterbildende und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Die Vermittlung der Geschichte der arbeitenden Bevölkerung im ehemaligen Land Braunschweig in der Vergangenheit und Gegenwart
- Die Förderung von Toleranz und des Gedankens der Völkerverständigung.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Die Förderung historischer und politischer Bildungsmaßnahmen
- Die Förderung von Veröffentlichungen zu historischen und politischen Themen
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Studienfahrten, Wochenseminaren, Arbeitskreisen, Schulprojekten usw.
- Die Förderung, Errichtung, Betreibung und Unterhaltung von Ehrenmalen, Gedenk- und Dokumentationsstätten
- Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 4 Vereinsmittel

- Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zielen verwendet werden.
- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- Bei Austritt oder Ausschluss bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
- Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.

Über Neuaufnahmen entscheidet vorläufig der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Der Beitrag für juristische Personen wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch förmliche Ausschließung

Wenn ein Mitglied durch ihre*seine Haltung oder durch ihre*seine Mitgliedschaft in anderen Zusammenschlüssen oder Organisationen gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung schriftlich oder per Email mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann sie*er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

3. Durch Austritt

Der Austritt ist der*dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder per Email mitzuteilen und kann zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus

- der*dem 1. Vorsitzenden
- der*dem 2. Vorsitzenden
- der*dem Kassierer*in
- der*dem Schriftführer*in
- sowie 3 Beisitzer*innen

2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in einstellen.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mittels elektronischer Medien stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung mittels elektronischer Medien und/oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.

Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die ersten 4 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), davon jeweils 2 gemeinsam, von denen eine*r die*der 1. oder die*der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine in der Mitgliederversammlung gewählte Kommission delegieren.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Besprechungen und Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren per Email stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen. Der geschäftsführende Vorstand ist deren disziplinarischer Vorgesetzter.

Der Vorstand informiert regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, die Mitglieder schriftlich, per Email und/oder über die Internetseite über die Vereinsaktivitäten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die Bekanntgabe einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Versammlungszeitpunkt dürfen nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 30 Tage liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzungen geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Solche satzungsändernden Beschlussanträge sind in der Tagesordnung bekanntzugeben und als schriftliche oder Anlage per Email der Einladung beizufügen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungslegung
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Wahl des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils nacheinander und getrennt in geheimer Wahl gewählt. 1.) 1. Vorsitzende*r, 2.) 2. Vorsitzende*r, 3.) Kassierer*in, 4.) Schriftführer*in, 5.) die Beisitzer*innen.
- Die Wahl von 2 Kassenprüfer*innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen selbst nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Behandlung von Anträgen auf Ausschluss
- Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Beratung und Beschlussfassung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 9 Beitragspflicht

Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung des Beitrags für den Verein verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30.6. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Für die Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bildungsvereinigung AREIT UND LEBEN Nds. e.V. ist eine nach dem Nieders. Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13.1.1970 als förderungsberechtigt anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie ist durch Feststellung des Finanzamtes Hannover-Nord (St.-Nr. 25/206/23823; Gem. L. Nr. II/22) „wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt“. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.